



Liestal, 12. Mai 2021

Vorlage an den Landrat Fallbelastung nebenamtliche Richter/innen

Beantwortung der Interpellation 2021/140 von Bálint Csontos vom 11. Februar 2021

1. Text der Interpellation

Am 11. Februar 2021 reichte Bálint Csontos die Interpellation 2021/140 «Fallbelastung nebenamtliche Richter*innen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

*Die Spruchkörperbildung ist an den Basellandschaftlichen Gerichten unterschiedlich geregelt, die gesetzlichen Grundlagen enthalten nur rudimentäre Regelungen. Aufgrund der je nach Rechtsgebiet spezifischen Anforderungen an die Zusammensetzung des Spruchkörpers im Einzelfall und bedingt durch andere Faktoren ist es möglich, dass die nebenamtlichen Richter*innen unterschiedlich häufig und bei unterschiedlich aufwändigen Fällen eingesetzt werden. Zur Erstellung der entsprechenden Datengrundlage wird deshalb um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten. Die einzelnen Richter*innen können dabei anonymisiert werden.*

2. Einleitende Bemerkungen

Die Spruchkörperbildung für alle Baselbieter Gerichte ist in § 2 des Geschäfts- und Organisationsreglements der Gerichte des Kantons Basel-Landschaft (GOR; SGS 170.112) geregelt. Gemäss § 2 Abs. 1 GOR ist das mit dem Fall befasste Präsidium für die Bildung des Spruchkörpers verantwortlich; die Spruchkörperbildung ist Teil der Rechtsprechung. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit sollten keine Auswertungen bezüglich Belastung einzelner Richter/innen vorgenommen werden¹, weshalb diese Daten auch nicht systematisch erfasst werden. Eine nachträgliche (manuelle) Auswertung der Richter/innen-Abrechnungen zur teilweisen Eruiierung der Antworten zu den gestellten Fragen wäre im Übrigen sehr aufwändig (ca. 1'000 Abrechnungen pro

¹ vgl. BGE 137 I 1, E. 2: «Die Bekanntgabe der einem Richter ausgerichteten Taggelder würde dazu führen, dass seine Arbeitsweise und damit auch der Ausgang eines Verfahrens durch prozessfremde Elemente beeinflusst und damit die Unabhängigkeit des Gerichts in Frage gestellt würde»

Jahr). Zudem wurde bis dato weder seitens Prozessparteien noch von nebenamtlichen Richter/innen eine Verletzung des GOR beanstandet. Eine allfällige nicht rechtskonforme Zusammensetzung des Spruchkörpers müsste auf dem Rechtsmittelweg gerügt werden.

Entsprechend kann die Geschäftsleitung der Gerichte die Detailfragen nicht beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Geschäftsleitung
Der Kantonsgerichtspräsident

Der Gerichtsverwalter

Roland Hofmann

Martin Leber